

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

§ 1 Grundsätzliches

1.

Der Verein führt den Namen „Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V. Er hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide -OT Trelde-. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter VR 1072 eingetragen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bietet keinen Raum für extremistische Ideologien weder im politischen noch religiösen Bereich und wendet sich gegen jegliche Form der Gewalt und Diskriminierung.

4.

Für den Verein und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

5.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

6.

Der Verein und seine Mitglieder treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

7.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund im Rahmen seiner Möglichkeiten.

8.

Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

9.

Der Verein und seine Mitglieder schätzen die naturnahe sportliche Betätigung und stehen für einen naturschonenden Sport unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

10.

Der Verein richtet sein Handeln im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit aus.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports nach § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung im Rahmen des Breiten- und Wettkampfsports sowie Gesundheitssports.

2.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

a)

Durchführung von Training und Ausbildung auch im Rahmen von Kooperationen und in Kursform;

b)

Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Geräten, Fahrzeugen, Sportanlagen und Räumen;

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

c)

Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Schiedsrichtern;

d)

Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren und Ligabetrieb.

3.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann Mitgliedschaften in den Sportfachverbänden anstreben.

2.

Darüber hinaus kann der Verein in weiteren Organisationen Mitglied werden, wenn es der Erreichung des Vereinszwecks dienlich ist.

§ 5 Rechtsgrundlage

1.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie der Satzungen und Ordnungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4 anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

2.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (als Fördermitglieder müssen diese vollgeschäftsfähig sein), juristische Personen oder Personengemeinschaften werden.

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

3.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.

Die Aufnahme in den Verein ist mittels vorgesehenem Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Gründe brauchen nicht genannt zu werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Personengemeinschaft.

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres (Quartal).

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei

a)

wiederholten oder groben Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane;

b)

wiederholten oder erheblichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins;

c)

wiederholten oder groben unsportlichen Verhaltens oder

d)

wenn es trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Vorstand zulässig. Dieser muss schriftlich und binnen eines Monats nach Eingang der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Umlagen sind auf das dreifache des Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr begrenzt.

2.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie erlischt am Ende des Kalendervierteljahres (Quartal), für den der Austritt beantragt wird.

3.

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

4.

Abteilungs- oder Gruppenbeiträge (Zusatzbeträge) werden in Absprache mit den

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

5.

Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

6.

Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine erste Mahnung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und einer zweiten Mahnung mit einem Zahlungsziel hat gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie etwaige festgesetzte Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

7.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Rechte und Pflichten

1.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

3.

Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

4.

Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Beiträge und Entgelte fristgerecht zu entrichten. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht nachkommen, dürfen am Trainings- und Übungsbetrieb des Vereins nicht mehr teilnehmen. Eine Teilnahme an Verbandsveranstaltungen wie Turnieren, Ligaspielbetrieb und Lehrgängen sowie sonstigem Vereinsbetrieb ist bis zum Ausgleich der Forderungen untersagt.

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

6.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteile

7.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit. Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen oder Projekte Gemeinschaftsleistungen einfordern und ggf. Ersatzleistungen festlegen.

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

§ 10 Organe

1.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern auf eine Person ist unzulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstand aus oder findet sich bei der Mitgliederversammlung kein Kandidat, so hat der Vorstand das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.

4.

Ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

5.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

6.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen oder Ausschüsse einsetzen.

7.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen, welches nicht mehr als drei Personen umfassen sollte.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt die Richtlinien, nach denen der Verein geführt wird. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.

Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muss begründet sein.

Der Vorstand kann zudem jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2.

Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat auf der Homepage des Vereins unter www.sv-trelde-kakenstorf.de.

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

3.

Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie je ein gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse – auch die Satzung oder Auflösung betreffend- werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Die Abstimmung geschieht in der Regel öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag, der von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden muss, erfolgen Abstimmungen schriftlich.

5.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die

a)

Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer;

b)

Ernennung von Ehrenmitgliedern;

c)

Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;

d)

Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;

e)

Entlastung des Vorstands;

f)

Entgegennahme des Rahmenhaushaltsplans;

g)

Festlegung von Beiträgen und Umlagen und

h)

Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins.

6.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Dieser kann einen Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

7.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

8.

Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter zur Mitgliederversammlung einladen.

9.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

Teilnahmeberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen (Software) die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Teilnahmeberechtigten nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 13 Anträge zur Mitgliederversammlung

1.

Dringlichkeitsanträge

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2.

Initiativanträge

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3.

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 14 Gliederungen des Vereins

1.

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Schließung von Abteilungen.

2.

Die Abteilungen erledigen ihre sportlichen Geschäfte eigenständig und im Einklang mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hierzu kann sich jede Abteilung eine eigene Ordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

3.

Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Sportfachverband.

4.

Die Abteilungsleitungen können für jede im Verein existierende Abteilung gebildet werden. Sie werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dem Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Sie können aus bis zu drei verantwortlichen Personen bestehen. Ersatzweise kann der Vorstand ein Mitglied der Abteilung zur Abteilungsleitung berufen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die Kassenprüfung durchführt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

2.

Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Vereinsjugend

1.

Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.

2.

Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, jungen Menschen über das sportliche Angebot hinaus, Möglichkeiten zu Freizeitgestaltungen im Rahmen der Jugendförderung und mittels Bildungsangeboten zu bieten.

3.

Die Vereinsjugend kann aus ihren Reihen ein Jugendteam aufstellen und einen Jugendvorstand benennen, der dann die Jugend im Vereinsvorstand vertritt.

§ 17 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Haftung

1.

Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtschpauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzung des Sportverein Trelde-Kakensdorf von 1950 e.V.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung

Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

§ 19 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kommunen Buchholz in der Nordheide und Gemeinde Kakenstorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Schlussbestimmungen

1.

Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

2.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

3.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.